



Bundeskriminalamt



---

**Presseinformation  
zu den Ergebnissen  
einer Bund-Länderabfrage  
zum Phänomenbereich  
"Ehrenmorde in Deutschland"**

---



Bundeskriminalamt  
Pressestelle

Telefon: 0611 55 13083  
E-Mail: [Pressestelle@bka.bund.de](mailto:Pressestelle@bka.bund.de)

V.i.S.d.P.: Martina Link, Pressesprecherin

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Phänomenbeschreibung .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) .....</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Bund-Länderabfrage.....</b>	<b>9</b>
4.1	Bewertungsmaßstäbe.....	9
4.2	Anzahl der Fälle.....	9
4.3	Opfer .....	10
4.4	Tatverdächtige.....	13
4.5	Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung.....	15
4.6	Tatmotiv.....	16
4.7	Ergebnis .....	16
<b>5</b>	<b>Schlussbemerkung.....</b>	<b>17</b>

## 1 Ausgangslage

Ausgelöst durch die Tötung der Hatin Sürücü am 07.02.05 in Berlin wurde in den Medien sowie in polizeilichen Fachzeitschriften in letzter Zeit vermehrt über "Ehrenmorde" berichtet. Dabei wurden auch konkrete Zahlen hinsichtlich des Ausmaßes dieser Kriminalitätsform in Deutschland genannt. So spricht beispielsweise der BDK-Bundesvorsitzende Klaus Jansen in seinem Artikel "Ehrenmorde - das Blut der Frau wäscht die Ehre des Mannes rein" (veröffentlicht in "der kriminalist", Heft 5/Mai 2005) von 45 Opfern in Deutschland innerhalb der letzten acht Jahre.

Zur Situationsdarstellung hinsichtlich des Phänomens "Ehrenmorde in Deutschland" erfolgte daher seitens des Bundeskriminalamtes im Juni 2005 eine Bund-Länderabfrage zu polizeilich bekannt gewordenen Ehrenmorden (einschließlich Versuche) in Deutschland im Zeitraum vom 01.01.96 bis 18.07.05.

Im Nachgang hierzu wurde ein weiterer Artikel vom 15.09.05 aus der Zeitung "Die Welt" mit dem Titel "Morde im Namen der Familienehre" bekannt, wonach die Berliner Organisation "Papatya"<sup>1</sup> von insgesamt 49 Fällen seit Juni 1996 spricht.

Vor dem Hintergrund, dass keine polizeiliche Definition des Begriffes "Ehrenmord" existiert, wurde in Anlehnung an Phänomenbeschreibungen in der Literatur zunächst von folgender Arbeitshypothese ausgegangen:

"Bei Ehrenmorden handelt es sich um Tötungsdelikte, die aus vermeintlich kultureller Verpflichtung heraus innerhalb des eigenen Familienverbandes verübt werden, um der Familienehre gerecht zu werden."

Für die Aus- und Bewertung der übermittelten Sachverhalte war es zunächst notwendig, das Phänomen und dessen Erscheinungsformen eingehender zu betrachten.

---

<sup>1</sup> Anonyme Krisen- und Übergangseinrichtung, die jungen Mädchen und Frauen aus der Türkei (aber auch aus anderen Ländern mit ähnlichem kulturellen Hintergrund), die aufgrund familiärer Konflikte von zu Hause geflohen sind, Schutz bietet.

## 2 Phänomenbeschreibung

Ehrenmorde kommen in traditionellen patriarchalischen Gesellschaften und dort insbesondere in ländlichen Regionen vor, in denen das Ansehen und der Ruf einer Familie von großer Bedeutung sind und das Leben des Mannes und seine Ehre höher bewertet werden, als das Leben einer Frau. Dabei ist dieses Phänomen nicht nur in islamisch geprägten Ländern zu verzeichnen, sondern auch unter Christen, beispielsweise im Libanon und in Syrien, sowie im europäischen Raum. Ehrenmorde sind auch in Deutschland innerhalb von Migrantenfamilien, vorwiegend in Großstädten und Ballungszentren mit hohem muslimischen Einwohneranteil, bekannt.

Insbesondere junge Frauen aus der dritten und vierten Generation von Einwandererfamilien, die in Deutschland geboren bzw. aufgewachsen sind, bewegen sich oft in zwei Welten. Sie müssen den Spagat zwischen dem traditionellen Elternhaus und dem westlichen Lebensstil, der ihnen z. B. in der Schule/Ausbildung vorgelebt wird, bewältigen. Während die Älteren der Familie noch stark an ihren Traditionen und Wertevorstellungen festhalten, passen sich die jungen Familienmitglieder mehr und mehr der westlichen Lebensweise an. Dies führt zu Konflikten innerhalb der Familie, die die neuen Lebensgewohnheiten nicht akzeptieren will.

Der Begriff Ehre ist eng mit den traditionellen Wertevorstellungen innerhalb der Familie verbunden: "Der Familienehre kommt in traditionell patriarchalischen Gesellschaften eine sehr große Bedeutung zu. Männer und Frauen haben unterschiedliche Rollen zu erfüllen, um diese Ehre zu bewahren. Während die Frauen auf die Rolle der Mutter, Hausfrau und Ehefrau beschränkt werden, haben die Männer als Familienoberhaupt die Aufgabe, auf ihre weiblichen Familienangehörigen aufzupassen. Gelingt ihnen das nicht, trifft die Schande in erster Linie sie. Die Bewahrung bzw. Wiederherstellung der Familienehre, notfalls auch mit Gewalt, ist daher Pflicht des Mannes."<sup>2</sup>

Die Familienehre ist dabei abhängig vom "adäquaten" Verhalten der weiblichen Familienangehörigen (insbesondere der Mutter, Ehefrau, Schwester, Tochter und den nicht verheirateten Nichten). Wird die Ehre eines weiblichen Familienmitgliedes durch eigenes Fehlverhalten oder durch andere verletzt, so ist damit auch die Ehre des Ehemannes bzw. der Männer des entsprechenden Haushaltes und folglich die Ehre der gesamten Familie verletzt.

---

<sup>2</sup> Myria Böhmecke, *Terre des Femmes* e. V.: Tübingen, "Tatmotiv Ehre", 2004, S. 11.

Die Ehre der Frau ist insbesondere an ihre sexuelle "Reinheit" gebunden. Äußerlich zeigt sich dies in der Verhüllung der Frau, um so die Blicke von Männern abzuhalten, die die Treue der Frau gefährden könnten. Die Ehrenhaftigkeit einer ledigen Frau wird darüber hinaus danach bewertet, ob sie bis zur Eheschließung ihre Jungfräulichkeit bewahrt hat. In der Ehe wird von ihr absolute (sexuelle) Treue erwartet. Die Untreue des Mannes hingegen spielt im Zusammenhang mit der Familienehre in der Regel keine Rolle.

Beispiele für (vermeintlich) sittliches Fehlverhalten der Frau sind:

- Verlust der Jungfräulichkeit vor der Ehe (Feststellung in der Hochzeitsnacht)
- Eingehen einer außerehelichen oder durch die Eltern nicht geduldeten Beziehung (allein der Verdacht kann ausreichen)
- (beabsichtigte) Trennung vom Ehemann und ggf. Mitnahme der gemeinsamen Kinder
- Untergraben der Rolle des Mannes als Beschützer und Versorger der Familie (Frau geht arbeiten und verdient das Geld, Mann ist arbeitslos und zuhause)
- Ablehnung eines durch die Familie ausgewählten Ehemannes (Zwangsheirat)
- Abkehr von Traditionen/Lebensweisen des Herkunftslandes und Orientierung am westlichen Lebensstil.

Kommt es infolge eines "Fehlverhaltens" der Frau zur Verletzung der Familienehre, ist es die Aufgabe der männlichen Familienmitglieder, diese wiederherzustellen. Dies kann u. a. geschehen, indem ein Mann der Familie (Ehemann, Bruder, Vater etc.) die für die Entehrung verantwortliche Frau (Ehefrau, Schwester, Tochter etc.) und/oder auch den Mitschuldigen (Geliebten, Freund der Frau) verletzt oder gar tötet. Dabei können im Vorfeld auch Frauen beteiligt sein, da häufig der gesamte "Familienrat" den Tod der Frau zur Wiederherstellung der Familienehre beschließt.

Es sind nur seltene Fälle bekannt, bei denen das Verhalten männlicher Familienmitglieder als die Ehre der Familie verletzend bewertet und "sanktioniert" wurde. "Meistens werden in diesen Fällen die Frauen geopfert, denn das Leben des Mannes ist in patriarchalischen Gesellschaften mehr wert als das einer Frau. Außerdem zieht die Ermordung eines Mannes häufig die Konsequenz nach sich, dass diese Tat dann wiederum durch einen Mord an einem Familienmitglied des Mörders gerächt wird. Diesbezüglich ist eine Abgrenzung der "Verbrechen im Namen der Ehre" gegenüber der so genannten 'Blutrache' oder 'Blutfehde' notwendig, da es sich bei der Blutrache vor allem um die Ermordung von Männern handelt, die wiederum als Vergeltung einen anderen Mord aus der Sippe des Mörders nach sich zieht."<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Myria Böhmecke, a.a.O.

In Fällen der Blutrache kommt es zu wechselseitigen Tötungen zwischen zwei Familien. Ausgangspunkt für derartige Familienfehden kann dabei sowohl eine allgemeine Ehrverletzung als auch eine Verletzung auf die als Kern der Familienehre zu begreifende "Geschlechtsehre" der Frau durch einen Familienfremden sein. Insofern kann es sich in Blutrachefällen bei der ersten Tötung durchaus um einen Ehrenmord handeln. Auch die nachfolgenden Tötungen lassen sich dabei nicht vollständig vom Begriff der Ehre trennen.

Die Ausführungen machen deutlich, wie schwierig es ist, eine Bewertung der Motivlage und entsprechende Zuordnung oder Abgrenzung zu Ehrenmorden vorzunehmen. So wurden im Rahmen der Bund-Länderabfrage auch einige Sachverhalte bekannt, bei denen es sich nach hiesiger Einschätzung sowohl um Ehrenmorde als auch um Fälle von Blutrache handeln könnte. Diese so genannten "Grenzfälle" wurden bei der Zählung berücksichtigt (siehe hierzu Punkt 4.1).

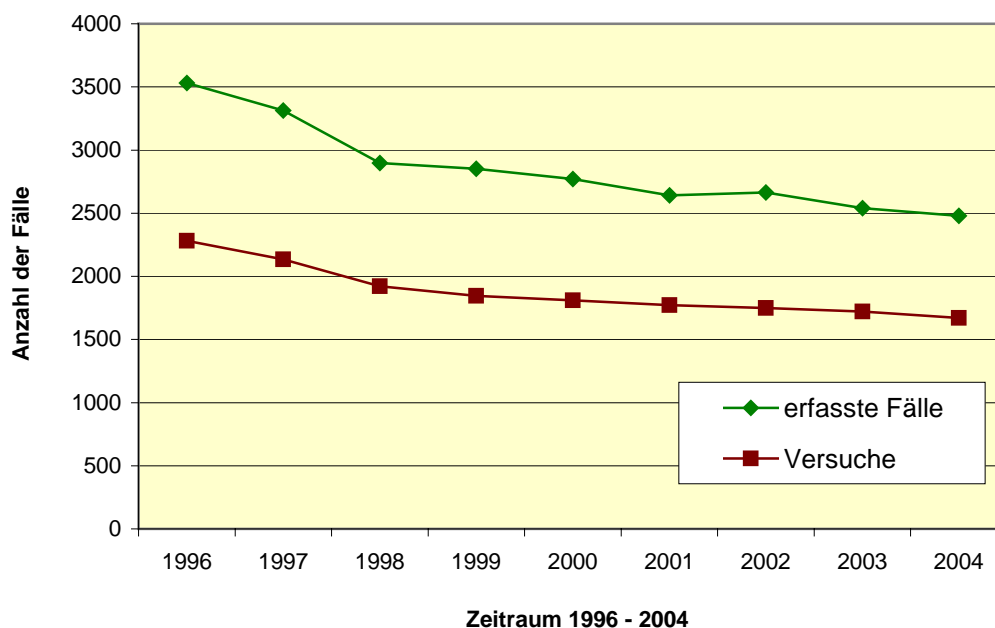
### 3 Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

In der PKS werden aktuell im Bereich Straftaten gegen das Leben u. a. die bekannt gewordenen Fälle von Mord und Totschlag (einschließlich Versuche) aufgeführt. Eine gesonderte Erfassung von Ehrenmorden erfolgt nicht. Auch für die bereits beschlossene umfangreiche Neugestaltung der PKS (voraussichtlich ab 2008) ist ein solches Merkmal wegen Definitionsproblemen nicht vorgesehen.

Daher kann aktuell nur eine Aussage zur Anzahl der bekannt gewordenen Fälle von Mord und Totschlag (einschließlich Versuche) für die Jahre 1996-2004 getroffen werden:

Jahr	Fälle insgesamt	davon Versuche
1996	3531	2282
1997	3312	2134
1998	2897	1922
1999	2851	1846
2000	2770	1810
2001	2641	1773
2002	2664	1750
2003	2541	1721
2004	2480	1671

**Mord und Totschlag**



Bezogen auf das einzelne Jahr können darüber hinaus mittels PKS die Anzahl und das Geschlecht der Tatverdächtigen und Opfer sowie deren Beziehung zueinander (u. a. Verwandtschaft) - nach dem Geschlecht des Opfers differenziert - ermittelt werden.

**Beispiel für 2004:**

Mord und Totschlag insgesamt (einschließlich Versuche):	2480 Fälle
Opfer insgesamt:	2809 (davon 1048 weiblich, 1761 männlich)
Tatverdächtige insgesamt:	2860 (davon 364 weiblich, 2496 männlich)
Täter-Opfer-Beziehung:	774 Fälle innerhalb der Verwandtschaft (496 weibliche und 278 männliche Opfer)

Darüber hinaus kann bei den Tatverdächtigen noch eine weitere Unterteilung nach der Nationalität vorgenommen werden (hierbei ist zu beachten, dass Migranten, die zwischenzeitlich die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt haben, zu den deutschen Tatverdächtigen gezählt werden).

Da jedoch die Staatsangehörigkeit der Opfer nicht erfasst wird, ist es nicht möglich, über die Täter-Opfer-Beziehung "Verwandtschaft" einen Rückschluss auf die Zahl der begangenen Tötungsdelikte zu ziehen, um so mittelbar eine Teilmenge als Anhalt für die maximale Anzahl von Ehrenmorden (im Hellfeld) abzuleiten.

Ferner werden Taten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland begangen wurden, in der PKS nicht berücksichtigt, auch wenn die Ursachen für diese Taten in Deutschland liegen. Im Zusammenhang mit Ehrenmorden wären hier Fälle denkbar, in denen die Ehrverletzung in Deutschland stattgefunden hat und die Tötung beispielsweise während eines Urlaubes im Ausland durchgeführt wurde.



## 4 Bund-Länderabfrage

### 4.1 Bewertungsmaßstäbe

Jeder von den Ländern zugeliferte Fall wurde im BKA entsprechend der Arbeitshypothese i. V. m. den ergänzenden Ausführungen zum Phänomen Ehrenmord (vgl. Punkte 1 und 2) geprüft und bewertet. Falls notwendig, wurden bei den zuständigen Dienststellen weitergehende Informationen/Ermittlungsergebnisse erhoben.

Aufgenommen wurden, wie oben bereits geschildert, so genannte Grenzfälle, bei denen neben einer Ehrverletzung zugleich noch Blutrache oder Eifersucht als Tatmotiv angenommen werden.

Nicht aufgenommen wurden dagegen Tötungsdelikte,

- bei denen als Tatmotiv ausschließlich Eifersucht oder ausschließlich Blutrache angenommen wird
- die von Tatverdächtigen verübt wurden, die als psychisch krank gelten, da in diesen Fällen keine Aussage zum Tatmotiv getroffen werden kann (die Schuldfähigkeit ist dabei unerheblich).

### 4.2 Anzahl der Fälle

Für den oben genannten Abfragezeitraum<sup>4</sup> wurden hier auf der Basis der polizeilichen Ermittlungsergebnisse 55 Fälle als Ehrenmorde (einschließlich Versuche) eingestuft.

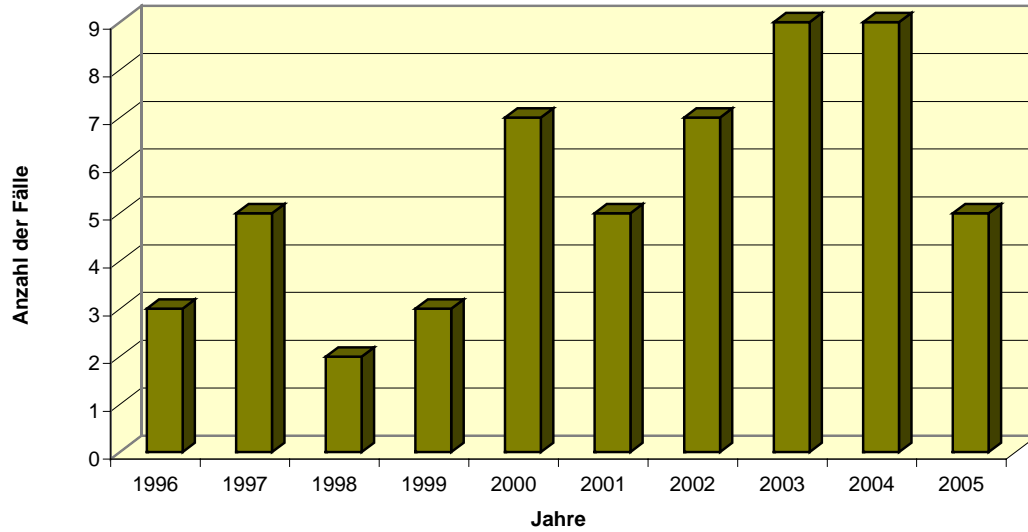
Diese 55 Fälle sind wiederum aufzuschlüsseln in 48 vollendete und 22 versuchte Tötungshandlungen. Die sich dabei ergebende Zahl von 70 resultiert daraus, dass es in einigen Fällen zwei oder mehr Opfer gab:

zwei Opfer (ein Versuch und eine Vollendung):	4 Fälle
zwei Opfer (zwei Versuche):	2 Fälle
zwei Opfer (zwei Vollendungen):	3 Fälle
drei Opfer (zwei Versuche/eine Vollendung):	1 Fall
fünf Opfer (fünf Vollendungen):	1 Fall.

---

<sup>4</sup> Vor dem Hintergrund, dass das LKA Nordrhein-Westfalen bereits im März 2005 eine landesweite Abfrage für den Zeitraum 1999 bis 2005 (Stichtag: 15.03.05) durchgeführt hat, wurden nur diese Fälle übermittelt und von einer erneuten Abfrage für den Zeitraum 1996 bis 1998 abgesehen.

### Fallaufkommen nach Jahren



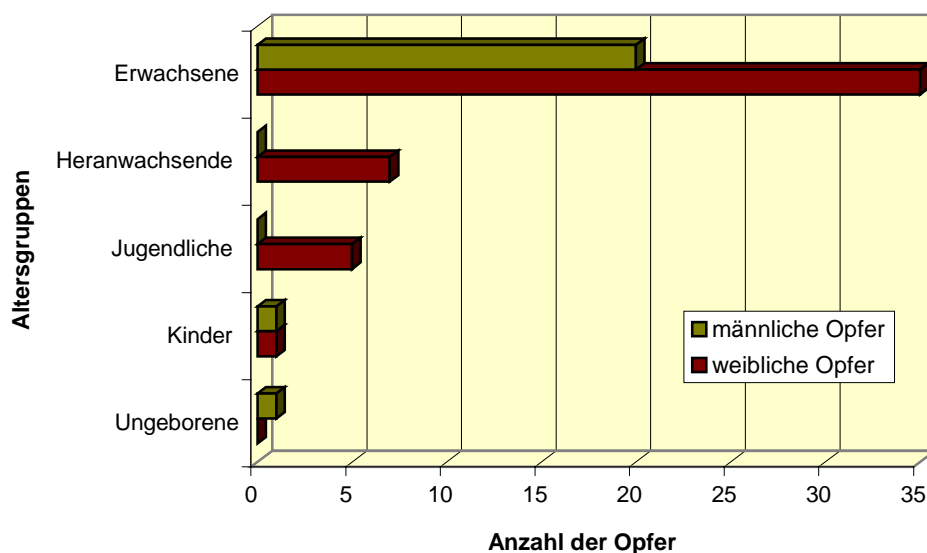
#### 4.3 Opfer

Bei den 55 Fällen sind insgesamt **70 Opfer**, davon 48 weibliche und 22 männliche, registriert.

## Verteilung nach Alter und Geschlecht sowie Versuch/Vollendung der Tat:

Altersgruppe	Opfer männlich			Opfer weiblich			Opfer insgesamt		
	vollendet	versucht	insgesamt	vollendet	versucht	insgesamt	vollendet	versucht	insgesamt
Ungeborene <sup>5</sup>	1	0	1	0	0	0	1	0	1
Kinder (6 bis unter 14)	0	1	1	1	0	1	1	1	2
Jugendliche (14 bis unter 18)	0	0	0	3	2	5	3	2	5
Heranwachsende (18 bis unter 21)	0	0	0	6	1	7	6	1	7
Erwachsene (21 und älter)	11	9	20	26	8	35	37	17	55
Gesamt	12	10	22	36	12	48	48	22	70

Verteilung der Opfer nach Alter und Geschlecht  
(einschließlich Versuche)



Bei den insgesamt 70 Opfern handelt es sich in der Mehrzahl um weibliche Opfer. Dies spiegelt den klassischen Ehrenmord wider, bei dem die Ehre der Familie wiederhergestellt wird, in dem die für die "Entehrung" verantwortliche Frau verletzt oder gar tötet wird.

<sup>5</sup> Totschlag in Tateinheit mit Abbruch einer Schwangerschaft.

Bei den männlichen Opfern handelt es sich in der Regel um die für die Entehrung der Frau Mitverantwortlichen (Geliebter, Freund der Frau oder des Mädchens). Hierunter fallen jedoch auch die zuvor unter Punkt 2 beispielhaft genannten Ausnahmefälle, bei denen das Verhalten männlicher Familienmitglieder als die Ehre der Familie verletzend bewertet und entsprechend "sanktioniert" wurde.

Betrachtet man die Beispielfälle (Punkt 2) für vermeintlich sittliches Fehlverhalten, so erklärt sich der hohe Anteil der Erwachsenen unter den Opfern. Auch in dieser Altersgruppe bilden die weiblichen Opfer die deutliche Mehrheit im Vergleich zu den männlichen Opfern.

In der Altersgruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden sind die Opfer ausschließlich weiblich. Mädchen dieses Alters haben sich absolut keusch und gehorsam zu verhalten. In diesen Fällen wird i. d. R. eine nicht geduldete Beziehung oder Orientierung am westlichen Lebensstil und damit verbundener Ungehorsam als ehrverletzend bewertet.

In drei Ausnahmefällen sind zwei Kinder und ein ungeborenes Kind Opfer geworden.

### **Staatsangehörigkeit der Opfer:**

#### **HINWEIS:**

Bei der Betrachtung/Bewertung nachfolgender Zahlen ist der jeweilige Anteil der Nationalitäten an der Wohnbevölkerung Deutschlands zu beachten. Von den rund 7,3 Millionen Ausländern in Deutschland besitzen beispielsweise rund 1,8 Millionen die türkische Staatsangehörigkeit und bilden damit den höchsten Anteil an der ausländischen Wohnbevölkerung in Deutschland (Zahlen siehe Homepage des Statistischen Bundesamtes).

<b><i>Nationalität</i></b>	<b><i>Opferzahl</i></b>
Afghanisch	1
Albanisch	1
Deutsch	18
Französisch	1
Irakisch	1
Italienisch	1
Jordanisch	1
Libanesisch	1
Pakistanisch	1
Serbisch-Montenegrinisch (bzw. ehemals jugoslawisch)	6
Syrisch	1
Türkisch	36
Unbekannt	1

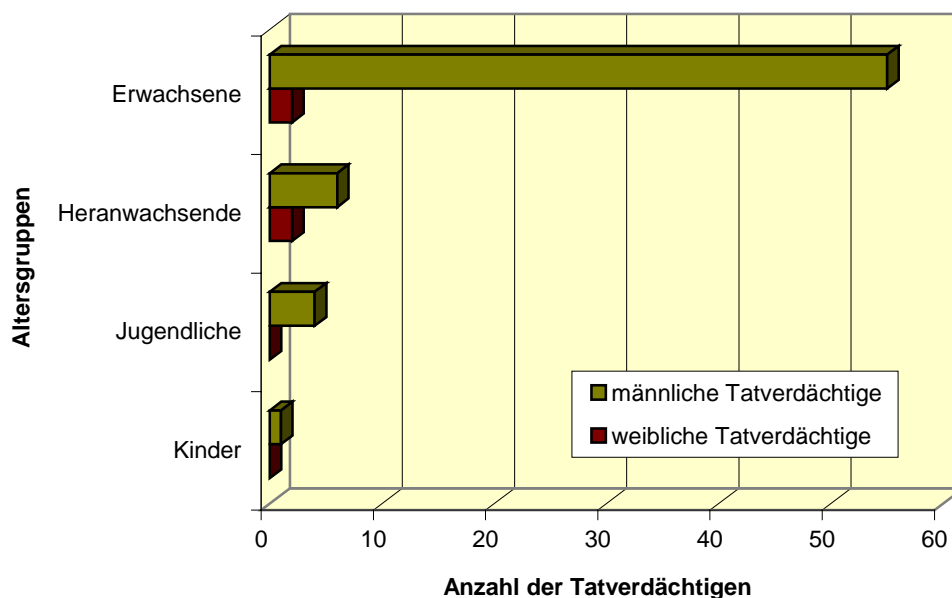
#### 4.4 Tatverdächtige

Zu den 55 Fällen in Deutschland wurden insgesamt **70 Tatverdächtige**, davon 4 weibliche und 66 männliche, ermittelt.

#### Verteilung nach Altersgruppen und Geschlecht:

Altersgruppe	Tatverdächtige männlich	Tatverdächtige weiblich	Tatverdächtige insgesamt
Kinder 6 bis unter 14	1	0	1
Jugendliche 14 bis unter 18	4	0	4
Heranwachsende 18 bis unter 21	6	2	8
Erwachsene 21 und älter	55	2	57
<b>Gesamt</b>	<b>66</b>	<b>4</b>	<b>70</b>

**Verteilung der Tatverdächtigen nach Alter und Geschlecht (einschließlich Versuche)**



Die Zahlen belegen, dass die Wiederherstellung der Familienehre als Pflicht des Mannes angesehen wird. Lediglich bei 4 von 70 Tatverdächtigen handelt es sich um Frauen, von denen wiederum nur zwei die Tat allein und die anderen beiden zusammen mit männlichen Familienangehörigen begingen.

Hinsichtlich des Alters der Tatverdächtigen wurde in den Medien wiederholt berichtet, dass als Täter für einen Ehrenmord zumeist der jüngste, minderjährige Sohn der Familie bestimmt würde, weil für diesen noch das Jugendstrafrecht Anwendung fände und mit einer Strafmilderung zu rechnen sei.

Diese Aussage kann anhand der hiesigen Auswertung nicht gestützt werden, vielmehr wird deutlich, dass es sich bei der deutlichen Mehrheit der Tatverdächtigen um Erwachsene handelt.

### **Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen:**

#### **HINWEIS:**

Bei der Betrachtung/Bewertung nachfolgender Zahlen ist der jeweilige Anteil der Nationalitäten an der Wohnbevölkerung Deutschlands zu beachten. Von den rund 7,3 Millionen Ausländern in Deutschland besitzen beispielsweise rund 1,8 Millionen die türkische Staatsangehörigkeit und bilden damit den höchsten Anteil an der ausländischen Wohnbevölkerung in Deutschland (Zahlen siehe Homepage des Statistischen Bundesamtes).

<b><i>Nationalität</i></b>	<b><i>Anzahl der Tatverdächtigen</i></b>
Afghanisch	1
Albanisch	2
Deutsch	3
Irakisch	1
Libanesisch	3
Niederländisch	1
Pakistanisch	1
Serbisch-Montenegrinisch (bzw. ehemals jugoslawisch)	7
Syrisch	1
Türkisch	50

#### 4.5 Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung

Ehrenmorde sollen der Wiederherstellung der Familienehre dienen und finden daher typischerweise innerhalb der Familie statt, d. h. Täter und Opfer sind i. d. R. miteinander verwandt<sup>6</sup>. Bei den Opfern handelt es sich zu zwei Dritteln um weibliche Familienmitglieder (Ehefrau, Schwester, Tochter etc.).

In einigen Fällen wird jedoch auch oder ausschließlich der für die Entehrung Mitschuldige (Geliebter bzw. nicht geduldeter Freund der Frau) getötet oder verletzt. Dieser ist in der Regel nicht mit dem Täter verwandt. Jedoch besteht immer eine Verbindung zwischen diesen männlichen Opfern und einem weiblichen Mitglied der Familie des Täters.

Tatverdächtige	Beziehung		Anzahl der Fälle
		Opfer	
Ehemann Verlobter Freund <sup>7</sup>	Ehefrau <sup>8</sup> Verlobte Freundin Liebhaber der Ehefrau/Verlobten/Freundin		31
Bruder <sup>9</sup>	Schwester Freund/Liebhaber/Ehemann der Schwester		9
Vater	Tochter Freund/Liebhaber der Tochter		5
Mutter	Tochter Freund/Liebhaber der Tochter		2
Sonstige bzw. mehrere Familienmitglieder <sup>10</sup>	weibliches Familienmitglied Freund/Liebhaber/Ehemann der Frau		8

<sup>6</sup> Unter der Verwandtschaft versteht man i. S. der PKS alle Angehörigen gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB (d. h. auch Verschwägerete, Verlobte, Geschiedene).

<sup>7</sup> Im Sinne einer Beziehung oder Lebensgemeinschaft.

<sup>8</sup> Einschließlich getrennt lebender/geschiedener Ehefrauen.

<sup>9</sup> In Ausnahmefällen wird die Tat auch durch den Bruder der Frau verübt, obwohl diese nicht mehr im elterlichen Familienverband lebt, sondern bereits verheiratet ist und eigentlich ihr Ehemann für die Wiederherstellung der Familienehre verantwortlich wäre.

<sup>10</sup> Beispielsweise Cousins und Bruder, Schwager/Schwägerin, Schwiegereltern, Neffe des Opfers.

#### 4.6 Tatmotiv

Bei allen 55 Fällen war eine vorausgegangene Ehrverletzung Motiv für die Tat. Die Ursachen für diese Ehrverletzung sind dabei unterschiedlich. In der überwiegenden Zahl der Fälle (30) war die beabsichtigte oder tatsächliche Trennung vom Partner ursächlich für die Ehrverletzung. In 11 Fällen war es die außereheliche Beziehung, in 4 Fällen der westliche Lebensstil und in 7 Fällen eine nicht geduldete Beziehung. In den restlichen 3 Fällen waren andere Vorfälle ursächlich für die Ehrverletzung.

#### 4.7 Ergebnis

Im Zeitraum von Januar 1996 bis Juli 2005 sind nach hiesiger Aus- und Bewertung insgesamt 55 Fälle von Ehrenmorden (einschließlich Versuche) polizeilich bekannt geworden, bei denen insgesamt 70 Opfer zu verzeichnen sind. Hierbei ist wiederum zwischen 48 vollendeten und 22 versuchten Tötungshandlungen zu unterscheiden.

Bei diesen 55 Fällen ist jedoch zu beachten, dass bereits minimale Veränderungen der zugrundeliegenden Arbeitshypothese und der ergänzenden Anhaltspunkte (analog der Phänomenbeschreibung) dazu führen können, dass weitere Fälle auf- bzw. herauszunehmen sind und sich die Anzahl insofern verändern würde. Die im Bericht aufgeführten Zahlen sind daher nur ein Anhaltspunkt für das Ausmaß und die Entwicklung dieses Kriminalitätsphänomens in Deutschland.

Die in der Zeitschrift "der kriminalist" aufgeführte Zahl von 45 Ehrenmorden sowie die von 49 seitens der Organisation "Papatya" kann, sofern vollendete Tötungsdelikte gemeint sind, damit annähernd bestätigt werden.

Die geringen Abweichungen lassen sich wie folgt erklären:

- Die hiesige Bund-Länderabfrage umfasste den Zeitraum 01.01.96 bis 18.07.05 und geht insofern über den in den Artikeln genannten Zeitraum hinaus ("der kriminalist" spricht von den letzten acht Jahren; "Die Welt" bezieht sich auf die Zählung der Berliner Organisation "Papatya" seit Juni 1996).
- Die für die Zahlen 45 und 49 zugrundeliegenden Definitionen des Begriffes "Ehrenmord" sind hier nicht bekannt, so dass es zu unterschiedlichen Bewertungen von Fällen kommen kann.

Die Thematik "Ehrenmorde in Deutschland" gewinnt zunehmend an Medieninteresse. Aktuell wird in der Presse ausführlich über die Verhandlung in Berlin zum Fall SÜRÜCÜ sowie über den Wiesbadener Prozess zum Fall KARABEY berichtet.



## 5 Schlussbemerkung

Ehrenmorde sind als Folge der Migration bestimmter ethnischer Gruppen Bestandteil des Kriminalitätsgeschehens und damit der Gesellschaft in Deutschland geworden. Die Gesellschaft und auch die Polizei müssen sich damit auseinandersetzen. Diese Notwendigkeit wurde erkannt und beispielsweise bereits im Rahmen folgender Veranstaltungen erörtert:

- Fachtagung der Friedrich Ebert-Stiftung zur Thematik "Verbrechen im Namen der Ehre" am 09.03.05 in Berlin. Hintergrund hierfür war u. a. die von der Menschenrechtsorganisation Terre des Femmes 2004 gestartete Kampagne zur Prävention von Verbrechen im Namen der Ehre auf nationaler und internationaler Ebene. Die Konferenz sollte einen Rahmen für die deutsche Fachöffentlichkeit bieten, sich über den aktuellen Diskussionsstand auf nationaler und internationaler Ebene zu informieren und an der Entwicklung von Strategien und Konzepten zur Beseitigung dieser Verbrechen zu beteiligen.
- 10. Deutscher Präventionstag (06./07.06.05) - Vorstellung des Interventionskonzeptes zur Verhinderung von Tötungsdelikten im sozialen Nahraum durch die Kreispolizeibehörde Unna.
- Veranstaltung des Kurdistan Kultur- und Hilfsvereins e. V. am 28.09.05 in Berlin zur Thematik der Ehrenmorde im Irak (Kurdistan) sowie in der Türkei.

Bei Ehrenmorden handelt es sich um ein Phänomen, dem vordringlich im regionalen Bereich und dort in einem interdisziplinären Ansatz (Polizei, Jugendamt, Schulen etc.) im Rahmen der Prävention begegnet werden muss. Die potentiellen Opfer müssen über ihre Rechte und Möglichkeiten aufgeklärt werden. Hierzu gehört es u. a., entsprechende Kontaktadressen für den regionalen Bereich bekannt zu machen, unter denen potentielle Opfer Hilfe und Unterstützung erlangen können.

In Deutschland gibt es verschiedene Beratungs- und Zufluchtsstätten für Mädchen und Frauen, die von Ehrverbrechen betroffen sind. Als positives Beispiel kann die Berliner Organisation "Papatya" angeführt werden. Diese nimmt für eine begrenzte Zeit junge Mädchen und Frauen auf, die aufgrund familiärer Konflikte von zu Hause geflohen sind. Zusammen mit Jugendämtern und anderen Institutionen wird nach einer Lösung für den jeweiligen Einzelfall gesucht. Das kann eine Unterbringung in einem Heim oder einer Wohngemeinschaft, aber auch die Rückkehr zu den Eltern oder zu Verwandten sein.

Sofern es im Vorfeld bereits zu Körperverletzungen o. ä. Straftaten gegen potenzielle Opfer von Ehrenmorden gekommen ist, kann beim Familiengericht eine Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz beantragt werden. Bei Zuwiderhandeln sind präventivpolizeiliche Maßnahmen möglich - bis hin zur Ingewahrsamnahme des Gefährders.

Zum Schutz potenzieller Opfer bestehen darüber hinaus Möglichkeiten wie die standesamtliche Namensänderung sowie die Einrichtung von Sperrvermerken bzw. Auskunftssperren bei Behörden und Institutionen (Einwohnermeldeamt, Krankenkasse, Telefongesellschaften etc.).